

Finanzordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Allgemeine Bestimmungen	227
2	Wirtschaftsplan und Mittelverwaltung	227
3	Kassenprüfung und Rechnungslegung	228
4	Einnahmen und Ausgaben	229
5	Auslagenersatz und Reisekosten	229
6	Zeichnungsberechtigung und Auftragsvergabe	230
7	Schlussbestimmungen	230

Präambel

Die Finanzordnung (FO) ist der Satzung des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V. (HTTV) als Satzungsergänzung zugeordnet. Sie regelt die Wirtschaftsführung des HTTV und ist für alle Mitglieder der Organe und Führungsgremien, für alle ehren- oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiter, sowie für alle Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen des HTTV verbindlich.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

1. Diese Finanzordnung regelt die Wirtschafts- und Finanzverwaltung des HTTV und ist für alle Mitglieder und Organe des Verbandes verbindlich.
2. Die Finanzordnung dient der Sicherstellung einer geordneten und transparenten Finanzführung.

§ 2 Grundsätze der Finanzwirtschaft

1. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der HTTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung und der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des HTTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos, mit Ausnahme der vom HTTV geführten Barkasse, die ausschließlich für kleinere Ausgaben genutzt werden darf. Die Führung der Barkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vizepräsidenten Finanzen.

Abschnitt 2: Wirtschaftsplan und Mittelverwaltung**§ 3 Wirtschaftsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch das Präsidium zu genehmigen. Dies muss spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres erfolgen.
2. Der Wirtschaftsplan muss alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten.
3. Änderungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Abweichend davon obliegt die Genehmigung von zusätzlichen Mehraufwendungen von bis zu 10.000,- € pro Ansatz dem Geschäftsführer und von bis zu 20.000,- € je Ansatz dem Vizepräsident Finanzen.
4. Der Wirtschaftsplan besteht aus:
 - a) Erfolgsplan (Geschäftsbericht),
 - b) Finanzplan (Einnahmen- und Ausgabenübersicht),
 - c) Personalplan, wobei Mini- und Midijobler sowie Übungsleiter nach § 3 Nr. 26 EStG nicht enthalten sind.
5. Gewinne werden einer Betriebsmittelrücklage oder als zweckgebundenen Rücklage zugeführt, Verluste werden durch anteilige Auflösung der Betriebsmittelrücklage bzw. der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen.

§ 4 Mittelverwaltung

1. Die finanziellen Mittel des HTTV sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu verwalten.
2. Konten dürfen nur auf den Namen des Verbandes geführt werden.
3. Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
4. Alle finanziellen Transaktionen müssen durch prüfungsfähige Belege nachgewiesen werden.
5. Für die Aufbewahrung von Buchungsunterlagen gilt die gesetzliche Frist.
6. Alle externen Rechnungen/Abrechnungen sind zur Prüfung und Bearbeitung an die E-Mail-Adresse rechnung@httv.de zu übermitteln.

Abschnitt 3: Kassenprüfung und Rechnungslegung**§ 5 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Verbandskassenprüfer mindestens einmal jährlich.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Verbandstag bzw. in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Beirat vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Finanzunterlagen des Verbandes zu nehmen.
4. Die Kreiskassen werden von den Verbandskassenprüfern geprüft.
5. Der Kassenprüfungsbericht ist spätestens zum 15. Februar des Folgejahres dem Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.

§ 6 Jahresabschluss

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, in Form eines Geschäftsberichtes, zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss beinhaltet eine Gegenüberstellung des genehmigten Wirtschaftsplans mit der tatsächlichen Entwicklung.
3. Der Jahresabschluss ist durch das Präsidium bis Ende Februar des Folgejahres zu genehmigen.
4. Zusätzlich wird alle drei Jahre, zum Verbandstag, ein Drei-Jahres-Geschäftsbericht vorgelegt.

Abschnitt 4: Einnahmen und Ausgaben

§ 7 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Die Beitragspflichten der Mitglieder richten sich nach den Regelungen der Satzung (§ 12).
2. Kreise sind berechtigt Umlagen zu erheben. Die Umlagen der Kreise sind Gebühren gleichgestellt. Die Entscheidung zur Erhebung von Umlagen trifft der Kreistag auf schriftlichen Antrag, der zu begründen ist. Die Entscheidung ist zu protokollieren, auf der Website des Kreises zu kommunizieren und der HTTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Abschnitt 5: Auslagenersatz und Reisekosten

§ 8 Aufwendungsersatz

1. Gemäß § 25 (3) der Satzung haben Organmitglieder Anspruch auf Aufwendungsersatz.
2. Erstattungsfähige Aufwendungen sind insbesondere Reisekosten, Materialkosten sowie sonstige nachgewiesene und genehmigte Ausgaben.
3. Die Abrechnung erfolgt nach den steuerrechtlichen Vorgaben und muss innerhalb von sechs Wochen nach Entstehung der Aufwendung unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden.
4. Die Ehrenamtspauschale (EPAU) in den Kreisen ersetzt alle Abrechnungen. Lediglich Sitzungsleiter und Turnierbeauftragte können über § 9 Nr. 5 abrechnen.

§ 9 Reisekosten und Tagegelder

1. Mitglieder und Funktionsträger des HTTV haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Reisekosten.
2. Die Erstattung erfolgt auf Basis der geltenden steuerlichen Regelungen.
3. Für Fahrten mit privaten Fahrzeugen wird eine Kilometerpauschale von 0,35 €/km gewährt.
4. Bei Fahrgemeinschaften erhält der Fahrer pro Mitfahrer eine zusätzliche Pauschale von 0,10 €/km.
5. Tagegelder werden gemäß folgenden Sätzen erstattet:
 - a) 10,00 € pro Tag für Dienstreisen und Sitzungen,
 - b) 30,00 € pro Tag für die Gesamtleitung von Veranstaltungen und Sitzungen,
 - c) 30,00 € pro Tag für die mit der Leitung der HTTV-Delegation bei Veranstaltungen auf übergeordneten Ebenen beauftragten Personen,
 - d) 40,00 € pro Tag für OSR- und SR-Einsätze und die Verbandskassenprüfer,
 - e) 40,00 € pro Tag als Mitarbeiter/in der Turnierleitung bei Veranstaltungen des HTTV (Kreis-/Bezirks-/Verbandsebene sowie überregionalen Veranstaltungen). Die Anzahl der Mitarbeiter wird auf zwei pro Veranstaltung begrenzt,
 - f) 50,00 € pro Tag für Vorsitzende der Rechtsorgane,
 - g) Die Entgelte für Ausbildungstätigkeiten werden vom Präsidium festgelegt,
 - h) In begründeten Fällen ist der Vizepräsident Finanzen berechtigt, ein abweichendes vertretbares Tagegeld zu genehmigen, bzw. bei Sitzungen die Verköstigung der Tagungsteilnehmer zu übernehmen.

Abschnitt 6: Zeichnungsberechtigung und Auftragsvergabe

§ 10 Zeichnungsberechtigung

1. Im Bankverkehr sind die Präsidiumsmitglieder zur Vertretung des HTTV berechtigt, wobei jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Das Präsidium kann Mitgliedern der Geschäftsstelle eine Bankvollmacht ausstellen.
2. Der Vizepräsident Finanzen hat eine Einzelbankvollmacht.

§ 11 Auftragsvergabe und Abrechnung

1. Aufträge werden gemäß Satzung entweder durch Präsidiumsmitglieder oder den Geschäftsführer vergeben.
2. Die Geschäftsstelle kann in Vertretung des Vizepräsidenten Finanzen Aufträge nach Absprache mit einem weiteren Präsidiumsmitglied vergeben.
3. Für Aufträge ab einem Wert von 20.000 € ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich. Dieser kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Alle Rechnungen sind zur Prüfung und Bearbeitung an die E-Mail-Adresse rechnung@httv.de zu übermitteln.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 29.03.2025 durch den Beirat des HTTV beschlossen und tritt mit der Bekanntgabe auf der Homepage des HTTV in Kraft.